

Beschlussvorlage 2016/0259

| | |
|-------------------|------------|
| Amt / Fachbereich | Datum |
| Finanzbuchhaltung | 07.11.2016 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----|----------|
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement | 28.11.2016 | | N |
| Verwaltungsausschuss | 06.12.2016 | | N |
| Rat der Stadt Melle | 07.12.2016 | | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2017“ wird als Satzung beschlossen. Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2017 wird unverändert mit 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Gemeindeanteil). In der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung einen pauschalen Ansatz von 25 Prozent der Gesamtkosten als Gemeindeanteil nicht moniert. Das Obergericht (OVG) Lüneburg hat jedoch Anfang 2016 ein Urteil erlassen, welches einen pauschalen Ansatz des Gemeindeanteils nicht mehr akzeptiert. Vielmehr muss die Bemessung des Gemeindeanteils wesentliche Aspekte berücksichtigen und sich insbesondere an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Diese differenzierte Betrachtung richtet sich an dem Beitragsrecht aus und fordert eine Unterscheidung nach Straßengruppen und sonstigen Anlagen. Dabei ist der Anteil des Allgemeininteresses (Gemeindeanteil) umso höher, je intensiver einrichtungs- oder ortsfremde Nutzer die jeweilige Straßengruppe oder Anlage in Anspruch nehmen. Diese Ermessensabwägungen müssen sich aus entsprechenden Unterlagen ergeben und sich somit belegen lassen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sowie der Niedersächsische Städtetag reagierten auf dieses Urteil vom OVG Lüneburg mit einem Antrag beim Landesgesetzgeber, aus Gründen der Verwaltungsökonomie den pauschalen Gemeindeanteil von 25 Prozent im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) festzuschreiben. Bislang ist hierüber noch nicht abschließend entschieden worden. Auch gibt es noch keine neueren Erkenntnisse, wie differenziert und mit welchen Prozentsätzen eine entsprechende Betrachtung gemäß dem Urteil vom OVG aufzubauen ist. Aus diesen Gründen erfolgt die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren 2017 auf Grundlage der bisherigen Rahmenbedingungen und somit anhand des Ansatzes eines pauschalen Gemeindeanteils von 25 Prozent.

Eine Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2017 wurde erstellt. Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma ALBA durchgeführt. Die Firma ALBA hat ihre Preise zum 01.01.2016 um 7,9 Prozent erhöht. Durch die Preiserhöhung wird es in 2016 zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 3.100,- Euro kommen. Die letzte Preiserhöhung erfolgte zum 01.01.2012 um ca. 8 Prozent.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2017 ist als Anlage 1 beigefügt. Das HH-Jahr 2015 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 435,49 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2015 kalkulierte dagegen mit einer Unterdeckung in Höhe von 800,- Euro. Planmäßig entwickelte sich im HH-Jahr 2015 das Gebührenaufkommen. Auf der Aufwandsseite wurde im HH-Jahr 2015 das Aufwandsbudget in der Gesamtheit um ca. 1.700,- Euro nicht ausgeschöpft. Insbesondere durch die geringeren Aufwendungen für die Verwertung des Straßenkehrschlammes konnte die Ergebnisverbesserung im HH-Jahr 2015 gegenüber der Planung erzielt werden.

Der Überschuss 2015 wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt. Die in dem

Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenausschleichs-rücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenausschleichsrücklage beträgt inklusive dem Betriebsergebnis 2015 insgesamt 6.565,85 Euro (Stand 31.12.2015).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2016 beträgt 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 09.12.2015 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2015 unverändert geblieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2016 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von minus 3.500,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenausschleichs-rücklage ausgeglichen wird. Der Anstieg der Unterdeckung ist durch die höheren Aufwendungen bedingt durch die Preiserhöhung der Fa. ALBA zum 01.01.2016 begründet.

Für das HH-Jahr 2017 wird mit geringfügig modifizierten Ertrags- und Aufwandsgrößen geplant. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2017 schließt lt. Planung entsprechend auch mit einer Unterdeckung von minus 2.900,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann ebenso mit der Gebührenausschleichsrücklage verrechnet werden. Lt. Planung beträgt die Gebührenausschleichsrücklage zum 31.12.2017 noch 165,85 Euro, die somit in das HH-Jahr 2018 vorgetragen wird.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2017 wird daher unverändert mit 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

| | | |
|-----------------------------------------|--------------------------|-------------|
| Betroffene (s) Produkt(e): | 545-01 Straßenreinigung | |
| Ordentlicher Ergebnishaushalt: | <u>Gebühren</u> Plan: | 46.300,00 € |
| Außerordentlicher Ergebnishaushalt: | - | |
| Finanzhaushalt: | - | |
| Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre: | Keine Veränderungen | |